

Die Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost folgende

**1. Änderungssatzung zur  
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in dem  
Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

**§ 1**

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in dem Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting, in Kraft getreten am 01.01.2021, erhält folgenden Wortlaut:

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger, wöchentlich wechselnder Bioabfall- und Restmüllentsorgung jährlich für

- a. eine Müllnormtonne (60 l) 180,00 €
- b. eine Müllnormtonne (120 l) 258,00 €
- c. eine Müllnormtonne (1100 l) 2.700,00 €.

<sup>2</sup>Die Bioabfall- und Papierentsorgung ist durch die Restmüllgebühren abgedeckt.

**§ 2**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Straßlach, 22.12.2022  
Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting  
Kommunalunternehmen

(Siegel)

Hans Sienerth  
Verwaltungsratsvorsitzender